



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
Dienststz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

**Andreas Müller**  
Referent

**Einschreiben mit Rückschein**

Verband Fränkischer Zuckerrübenbauer e.V  
Herrn Dr. Klaus Ziegler  
Würzburger Straße 44  
97246 Eibelstadt

TELEFON +49 (0)30 18444-23119  
TELEFAX +49 (0)30 18444-29998  
E-MAIL andreas.mueller@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN  
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.21320.0.380903  
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 4.5.2022

**Diadem mit dem Wirkstoff Fluxapyroxat und Mefentrifluconazol  
Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz**

**Bescheid**

Ihr Antrag vom 17. Februar 2022, eingegangen am 18. Februar 2022

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des o. g. Pflanzenschutzmittels werden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), wie folgt zugelassen:

- A Die Zulassung ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die Anwendung wie nachfolgend beschrieben beschränkt.

Die Zulassung wird für die Zeit vom 1. Juni 2022 bis zum 28. September 2022 für 120 Tage erteilt.

Die zugelassene Menge wird auf 5.000 Liter, ausreichend für ca. 2.500 ha bei zwei Behandlungen begrenzt.

B Bei der Zulassung wird folgendes Anwendungsgebiet festgesetzt:

Schadorganismus	Kultur
<i>Cercospora beticola</i>	Zuckerrübe

Zu der vorgesehenen Anwendung:

- siehe Anlage -

C Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG festgesetzt:

(NW470)

Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Begründung:

Die im o.g. Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe Fluxapyroxad und Mefentrifluconazole weisen aufgrund ihrer Toxizität ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen auf. Jeder Eintrag von Rückständen in Oberflächengewässer, der den Eintrag als Folge der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung des Mittels entsprechend der guten fachlichen Praxis übersteigt, würde daher zu einer Gefährdung des Naturhaushaltes aufgrund von nicht akzeptablen Auswirkungen auf Gewässerorganismen führen. Da ein erheblicher Anteil der in Oberflächengewässern nachzuweisenden Pflanzenschutzmittelfrachten auf Einträge aus kommunalen Kläranlagen zurückzuführen ist, muss dieser Gefährdung durch die bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung durchsetzbar begegnet werden.

(NW609-1)

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand

erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

Begründung:

Das o. g. Pflanzenschutzmittel weist ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen, insbesondere Fische auf. Bestimmend für die Bewertung des Risikos ist hier die LC50 für *O. mykiss* von 1140 µg/L (bezogen auf das o. g. Mittel). Ausgehend von den geltenden Modellen zur Abdrift (hier: EVA 3) und einem Sicherheitsfaktor von 100 ist die Anwendungsbestimmung NW609-1 erforderlich, um einen ausreichenden Schutz von Gewässerorganismen vor Einträgen des Mittels Diadem in Oberflächengewässer zu gewährleisten.

(SF275-14AC)

Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 14 Tagen nach der Anwendung in Ackerbaukulturen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für Arbeiter bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit der Verwendung der zusätzlichen Maßnahmen wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS110-1)

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

Begründung:

Aufgrund der Einstufung und Kennzeichnung des Mittels (vgl. Bundesanzeiger: "Bekanntmachung über die Ableitung von gefahrenbasierten Kennzeichnungsaufgaben zur Anwendungssicherheit im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel nach Inkraft-

treten der CLP-Verordnung für Gemische (BVL 15/02/13) vom 23. September 2015" (BAnz AT 19.10.2015 B2)).

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:

Aufgrund der Einstufung und Kennzeichnung des Mittels (vgl. Bundesanzeiger: "Bekanntmachung über die Ableitung von gefahrenbasierten Kennzeichnungsaufgaben zur Anwendungssicherheit im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel nach Inkrafttreten der CLP-Verordnung für Gemische (BVL 15/02/13) vom 23. September 2015" (BAnz AT 19.10.2015 B2)).

(SS530)

Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:

Aufgrund der Einstufung und Kennzeichnung des Mittels (vgl. Bundesanzeiger: "Bekanntmachung über die Ableitung von gefahrenbasierten Kennzeichnungsaufgaben zur Anwendungssicherheit im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel nach Inkrafttreten der CLP-Verordnung für Gemische (BVL 15/02/13) vom 23. September 2015" (BAnz AT 19.10.2015 B2)).

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:

Aufgrund der Einstufung und Kennzeichnung des Mittels (vgl. Bundesanzeiger: "Bekanntmachung über die Ableitung von gefahrenbasierten Kennzeichnungsaufgaben zur Anwendungssicherheit im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel nach Inkrafttreten der CLP-Verordnung für Gemische (BVL 15/02/13) vom 23. September 2015" (BAnz AT 19.10.2015 B2)).

- D Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG verbunden:

Auf den Behältnissen und den abgabefertigen Packungen sind anzugeben: Die in diesem Bescheid festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sowie

(EB001-2)

SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

(NW262)

Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW264)

Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(NW265)

Das Mittel ist giftig für höhere Wasserpflanzen.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ([www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SF245-02)

Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

Sonstige Auflage:

Nach dem Ende des Zulassungszeitraumes haben Sie über die tatsächlich aufgetretene Befallssituation und die in Verkehr gebrachte bzw. angewendete Mittelmenge sowie die räumlichen Anwendungsschwerpunkte zu berichten. Der Bericht ist dem BVL bis zum **31. Dezember 2022** zu übermitteln.

Das Formblatt zur Berichterstattung finden Sie auf der BVL-Homepage unter:  
[www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel > Formulare & Muster.

- E Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Signalwort: (S1) Achtung

Gefahrenpiktogramme: (GHS07) Ausrufezeichen, (GHS9) Umwelt

Gefahrenhinweise (H-Sätze):

(H302)

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

(H315)

Verursacht Hautreizungen.

(H317)

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

(H319)

Verursacht schwere Augenreizung.

(H332)

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

(H335)

Kann die Atemwege reizen.

(H362)

Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

(H411)

Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

(P101)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

(P102)

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

(P260)

Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

(P263)

Berührung während Schwangerschaft und Stillzeit vermeiden.

(P264)

Nach Gebrauch ... gründlich waschen.

(P270)

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

(P280)

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

(P302+P352)

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:

Mit viel Wasser/ ... waschen.

(P305+P351+P338)

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

(P308+P313)

BEI Exposition oder falls betroffen

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

(P362+P364)

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Und vor erneutem Tragen waschen.

(P391)

Verschüttete Mengen aufnehmen.

(P403+P233)

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Behälter dicht verschlossen halten.

(P405)

Unter Verschluss aufbewahren.

(P501)

Inhalt/Behälter ... zuführen.

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.



(EUH208-0240)

Enthält Mefentrifluconazol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

F Sonstige Hinweise

(NB6641)

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

(NN1001)

Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.

(NN1002)

Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.

G Hinsichtlich der Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Rainer Savinsky

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Anlage**



### Anwendung:

<b>1.</b>	<b>Anwendungsgebiet</b>	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Blattfleckenkrankheit ( <i>Cercospora beticola</i> )
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Zuckerrübe
	Verwendungszweck:	Zuckerherstellung
<b>2.</b>	<b>Einsatzgebiet:</b>	Ackerbau
<b>3.</b>	<b>Angaben zur sachgerechten Anwendung</b>	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome bzw. nach Warndienstaufruf
	Stadium der Kultur:	BBCH 39-49
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- <i>in dieser Anwendung:</i>	2
	- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	2
	- <i>Abstand:</i>	Mindestens 14 Tage
	Anwendungstechnik:	Spritzen
	Aufwand pro Behandlung:	1 l/ha
	Aufwand in der Kultur:	2 l/ha
	- Erläuterungen zum Aufwand:	150 - 400 l/ha
<b>4.</b>	<b>Wartezeiten:</b>	28 Tage